

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/2/20 B1717/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2002

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Allg

VfGG §85 Abs2 / Beiträge

VfGG §85 Abs2 / Berufliche Vertretungen

VfGG §85 Abs2 / Rechtsanwälte

Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung (neuerlicher Antrag nach abweisendem Beschuß vom 21.01.02, B1717/01-4)

Abweisung der Vorstellung gegen die Vorschreibung von Rechtsanwaltskammerbeiträgen für die Jahre 1997, 1998 und 1999.

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat zur Hereinbringung der Abgabenforderung ein gerichtliches Pfandrecht am Konzertflügel des Beschwerdeführers erworben. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Bescheinigungsmittel ist davon auszugehen, daß sich der "Bleistiftwert" (§253 Abs1 EO) dieses zur Zwangsversteigerung stehenden Konzertflügels auf ÖS 500.000,- beläuft. Damit übersteigt der Wert des gerichtlich verwertbaren Pfandgegenstandes den Wert der einzutreibenden Abgabenforderung bei weitem.

Im Gegensatz zum Vorbringen im ursprünglichen Antrag des Beschwerdeführers besteht aufgrund des nun vorliegenden Pfändungsprotokolls für den Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit, den Wert des gepfändeten Gegenstandes einzuschätzen. Der im Pfändungsprotokoll angegebene Bleistiftwert wurde von der belannten Behörde in ihrer Äußerung nicht bestritten. Es haben sich somit die tragenden Voraussetzungen für den Beschuß des Verfassungsgerichtshofes vom 21.01.02 (mit dem dem ursprünglichen Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Folge gegeben wurde) wesentlich geändert.

In Ansehung der vom Beschwerdeführer glaubhaft dargestellten Vermögenslage und des zu erwartenden Nachteils bei Verlust seiner persönlichen Gegenstände (zB des wertvollen Konzertflügels) würden die mit einem sofortigen Vollzug für den Beschwerdeführer verbundenen Nachteile unverhältnismäßig schwer wiegen.

Schlagworte

vfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B1717.2001

Dokumentnummer

JFR_09979780_01B01717_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at